

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 04. April 2008

13. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2008	6
2.	Wasserschau im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Obere Lippe	9
3.	Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsG)	10
4.	4. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Klieve“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	10
5.	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	13

Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 04. März 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.749.232 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.749.232 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.544.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.257.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.697.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.793.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

3.340.100 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2009	2.787.500 EUR
2010	1.272.500 EUR
2011	642.500 EUR

§ 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

5.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	391 v. H.

Gewerbsteuer auf

414 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen außer den geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigten Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen. Ebenso können innerhalb eines Teilfinanzplanes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigten Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 20 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Über die Leistung von unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 10 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Kreises Soest mit Schreiben vom 05.03.2008 angezeigt worden. Die Landrätin des Kreises Soest hat mit Verfügung vom 27.03.2008 mitgeteilt:

„Diese hier am 10.03.2008 eingegangene Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen.
Auf Antrag hin verkürze ich gem. § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW die gesetzliche Anzeigefrist von einem Monat nach Anzeige, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung eingeleitet werden kann.“

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 07.04.2008 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 28. März 2008

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Wasserschau im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Obere Lippe

Im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Obere Lippe findet die Schau der Verbandsgewässer gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit den §§ 44 u. 45 Wasserverbandsgesetz nach folgendem Schauplan statt:

Datum	Uhrzeit	Gewässer	Treffpunkt
14.04.08	09:00	Hoinkhauser Bach,	HRB Pöppelsche
	11:00	Pöppelsche	HRB Pöppelsche
16.04.08	09:00	Gieseler	Pegel Bökenförde
	15:00	Steinbach	Heringhausen
18.04.08	09:00	Glasebach / Manninghofer Bach	Erwitte – Weckinghauser Weg
21.04.08	09:00	Wiemeke	Schmerlecke B1
	11:00	Trotzbach	Schmerlecke B1
23.04.08	09:00	Abelbach, Osterschledde	B1 Geseke Feldschlößchen
	11:00	Geseker Bach, Brandenbäumer Bach	Geseke Bahnhof
25.04.08	09:00	Störmeder Bach, Schledde,	Störmede Brücke
28.04.08	09:00	Westerschledde	Lange Straße

Die Uhrzeiten zu den einzelnen Gewässerschauen können auch telefonisch unter der Rufnummer (0 29 51) 9 33 90 – 0 abgefragt werden.

Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten sind.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Wasserverband
Obere Lippe
Der Vorstandsvorsteher

Anröchte, 17. März 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung
eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz –
KorruptionsbG)**

Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Gemeinde Anröchte verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, die Daten jährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Gemeinde Anröchte gemachten Angaben sind der Anlage 1 des Amtsblattes zu entnehmen.

Anröchte, 10. März 2008

Gemeinde Anröchte

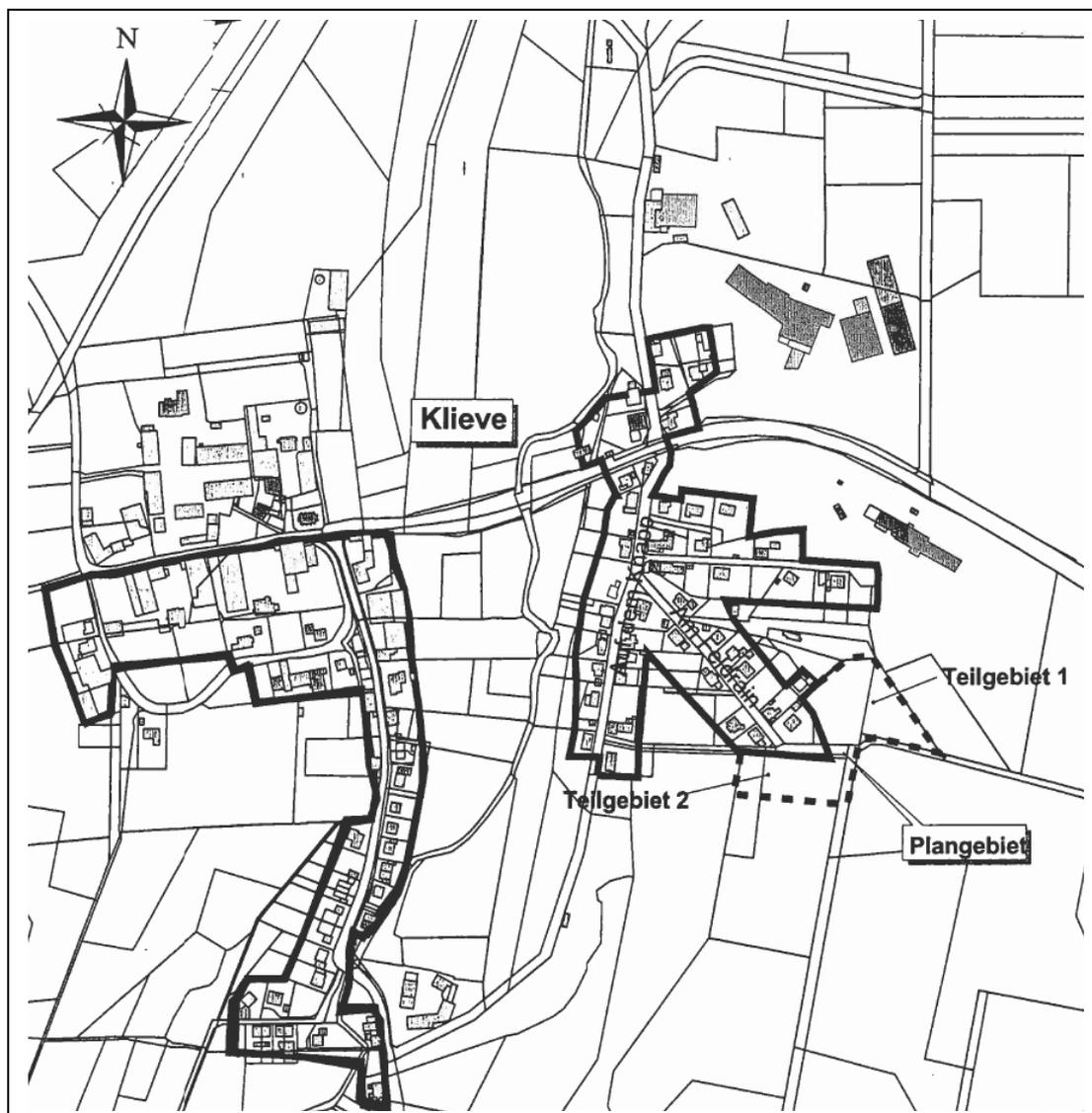
gez. Holtkötter
Bürgermeister

**4. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
„Klieve“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **04.03.2008** die 4. Nachtragsatzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Klieve“ beschlossen. Die Begründung ist ebenfalls beschlossen worden.

Durch das Satzungsverfahren entstehen im Süd-Osten von Klieve an der Straße Am Feldrain rd. 9 zusätzliche Baugrundstücke.

Das Plangebiet befindet sich südlich und östlich der Bebauung an der Straße Am Feldrain. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 1,07 ha und unterteilt sich in die Teilgebiete 1 und 2. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Klieve Flur 3 Flurstück 471 und teilweise die Flurstücke 426, 146/72, 177/72 (Wirtschaftsweg zwischen Am Feldrain und Auf dem Knapp), 178/72 (Wirtschaftsweg Richtung Süden) und 179/72 (Graben).

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Satzungsverfahren ist nach den Vorschriften des BauGB von einer Umweltprüfung freigestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 34 Abs. 6, 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 4. Nachtragssatzung für den Ortsteil Klieve mit der dazugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Die 4. Nachtragssatzung mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 und 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung für den Ortsteil Klieve schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. März 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **04.03.2008** die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen“, Anröchte, beschlossen. Die Begründung ist ebenfalls beschlossen worden.

Durch das Satzungsverfahren sind unmittelbar östlich des Oberen Mühlenweg drei neue Baugrundstücke entstanden.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, unmittelbar östlich des Oberen Mühlenweges und südlich der Birkenstraße. Es hat eine Gesamtgröße von 2.247 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 1038, 1039, 1040. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Satzungsverfahren ist nach den Vorschriften des BauGB von einer Umweltprüfung freigestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 34 Abs. 6, 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Satzung „Unter den Espen“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich.

Die Satzung „Unter den Espen“ mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 und 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung „Unter den Espen“, schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 05. März 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister